Als ich am 31. Oktober 1953 von einem Besuch aus Westberlin zurückkehrte, erfuhr ich, daß 2 Tage vorher drei bekannte Dresdener Anwälte, und zwar Dr. Hodum, Dr. Giese und Dr. Rudolf Fischer verhaftet worden waren. Über die Gründe der Inhaftierung wurde zunächst nichts bekannt. Die Tatsache der Verhaftung dreier Anwälte durch den Staatssicherheitsdienst übte jedoch eine ziemliche Schockwirkung aus, zumal es sich um zwei Strafverteidiger und einen Anwalt handelte, der sich ausschließlich mit Zivilsachen und Notariat befaßte (Dr. Fischer). Nach und nach sickerte durch, daß die Verfahren gegen die drei Anwälte verschiedene Komplexe betrafen.

Am 8. 2. 54 fand die Hauptverhandlung gegen Dr. Hodum vor dem Ia-Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden statt. Über den Verlauf der öffentlichen Hauptverhandlung weiß ich, daß Dr. Hodum wegen Vergehens nach § 353 c StGB zu 1½ Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt worden ist. Dr. Hodum wurde zur Last gelegt, in zwei Fällen im Jahre 1952 Urteilsausfertigungen in politischen Strafsachen, die in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt worden waren, den Ehefrauen der Verurteilten ausgehändigt zu haben. Die Betreffenden hätten die Urteile dann von sich aus ohne sein Zutun nach dem Westen gegeben.

Pflichtverteidiger war Rechtsanwalt Dr. Polak, Leiter des Anwaltskollegiums in Dresden, der Freispruch beantragte. Das Gericht unter dem Vorsitz der Oberrichterin Stefan verurteilte wohl gemäß dem Antrage des Staatsanwalts Gehring zu 1½ Jahren Gefängnis.

Da nach diesem Urteil wohl jeder in der Sowjetzone lebende Strafverteidiger mit Strafe bedroht ist, hat die Verurteilung Dr. Hodums in den Kollegenkreisen größtes Aufsehen hervorgerufen.

Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschrift gez. Dr. Crusius

*

Obwohl § 74 der sowjetzonalen Strafprozeßordnung vorschreibt, daß der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann, und obwohl in § 75 StPO festgelegt ist, daß zu Verteidigern alle in der „Deutschen Demokratischen Republik" zugelassenen Rechtsanwälte gewählt werden können, werden häufig gewählte Verteidiger, insbesondere durch die Vorsitzenden der politischen Strafsenate abgelehnt und an ihrer Stelle dem Angeklagten ein Offizialverteidiger beigeordnet. Diese Praxis wurde durch das Oberste Gericht nicht nur gebilligt, sondern sogar selbst angewandt, wie Frau Hilde Benjamin offen zugibt:

DOKUMENT 126

Aus „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers" von Hilde Benjamin

„.....Der Erste Strafsenat des Obersten Gerichts hat seit Beginn seiner Tätigkeit stets entscheidenden Wert darauf gelegt, das Recht der Verteidigung der Angeklagten zu sichern. Soweit diese keine Wahlverteidiger hatten, wurden Offizialverteidiger gestellt.

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Februar 1950 können vor dem Obersten Gericht alle bei einem Gericht der Republik zugelassenen Rechtsanwälte auftreten. Aus der noch ungenügenden Entwicklung der Anwaltschaft ergibt sich jedoch bisweilen die Notwendigkeit, einzelne Rechtsanwälte, die sich als Verteidiger melden, durch das Justizministerium der Republik als oberstes Aufsichtsorgan der Rechtsanwälte überprüfen zu lassen. Das dabei bekanntgewordene Verhalten einzelner Anwälte oder auch ihre Vergangenheit haben in einigen Fällen dazu geführt, daß gegen sie ein Vertretungsverbot — jedenfalls für das Auftreten vor dem Obersten Gericht — ausgesprochen wurde.....".

Quelle: „Neue Justiz" 1951, Seite 52.

*

Wie die Verhandlungspraxis vor dem Obersten Gericht in den schwerstwiegenden politischen Strafverfahren im einzelnen ist, wie insbesondere das Recht der Angeklagten auf eine freie Verteidigung gewährleistet ist, zeigt die Aussage des Rechtsanwalts Dr. Ernst-Otto Büsing, der des öfteren als Offizialverteidiger in erstinstanzlichen politischen Strafprozessen vor dem Obersten Gericht beigeordnet war. Dr. Büsing hatte besonders Einblick in zwei Verfahren, in denen beide Male unter dem Vorsitz der Frau Benjamin verhandelt und gegen die Hauptangeklagten auf Todesstrafe erkannt wurde.

DOKUMENT 127

Es erscheint der Rechtsanwalt Dr. Ernst-Otto Büsing, bis zu seiner Flucht Rechtsanwalt in Schwerin, jetzt in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und erklärt:

Ich berichte über die Prozesse gegen Burianek und Kaiser, für die ich vom Obersten Gericht zum Offizialverteidiger bestellt wurde. Beim Prozeß gegen Burianek verteidigte ich den Mitangeklagten Ing. Möbis.

Es wurde mir Gelegenheit gegeben, den Akteninhalt, und zwar soweit es nur meinen Klienten betraf, einzusehen. Bei dieser Gelegenheit stellte ich fest, daß der Akteninhalt keine Anhaltspunkte über Art und Ort der Festnahme gab. Die Protokolle selbst enthielten keine Firmierung, jedoch waren sie mit der Unterschrift des Protokollführers und des Beschuldigten versehen. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Name des Protokollführers fingiert war, also kann auf die untersuchende Stelle kein Rückschluß gezogen werden. Einen Tag vor der Hauptverhandlung, die im Gebäude des Obersten Gerichts der „DDR" in der Scharnhorststraße vor ausgewähltem Publikum stattfand, hatte ich Gelegenheit, mit meinem Mandanten in der Zelle ohne Aufsicht längere Zeit zu sprechen. Ich stellte dabei fest, daß der körperliche Zustand meines Mandanten den Verhältnissen entsprechend gut war. Trotz eines subjektiven Unbehagens, daß in der Zelle unsichtbare Mikrophone angebracht sein könnten, versuchte ich dennoch, mit meinem Mandanten in einen persönlichen Kontakt zu kommen. Ich war auf das Tiefste erschüttert über den psychischen Zustand meines Mandanten, der sich in maßlosen Selbstbeschuldigungen bis zur Selbstzerfleischung erging. Äußere Anzeichen einer Mißhandlung konnte ich nicht feststellen, im Gegenteil, der körperliche Zustand war durchaus einwandfrei. Um so erstaunlicher erschienen seine Selbstbezichtigungen. Das Verhalten meines Mandanten stand in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Verhalten meiner früheren Mandanten bei ähnlichen Prozessen, die ohne Hemmungen und ohne Scheu über ihre Behandlung während der Untersuchungshaft berichteten. In einzelnen Fällen legten sie die ihnen ausgeschlagenen Zähne als Beweis auf den Tisch und zeigten die Narben vorangegangener Mißhandlungen. Auch war bei diesen Mandanten keine